

15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Eckenhagen Zöpe

Bisherige Festsetzung lt. Nachtrag vom 15.02.1979

- 1.) Aufgrund der Hanglage des Plangebietes sind Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, ein Abstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche ist jedoch einzuhalten.

Änderung der Festsetzung:

„Aufgrund der Hanglage des Plangebietes sind Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, ein Abstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche ist jedoch einzuhalten.

Diese Festsetzung gilt nicht für offene Kleingaragen (Carports ohne Seitenwände).

An den Grenzen zur Kreisstraße ist grundsätzlich, auch für offene Kleingaragen, ein Abstand von 5 m einzuhalten.

Die 15. vereinfachte Änderung gilt für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Eckenhagen-Zöpe“